

Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao.

Eine Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanwalters bestimmt, daß am 3. Januar 1916 eine Aufnahme der Vorräte von Kaffee (Bohnenkaffee und Bohnenkaffeemischungen), roh, gebrannt oder geröstet, Tee und Kakao, roh, gebrannt oder geröstet, stattfindet. Wer mit dem Beginn des 3. Januar Vorräte der bezeichneten Art in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie auf dem vorgeschriebenen Anzeigendruck der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern. Vorräte von Kaffee und Tee, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie bei Kaffee 10 Kilogramm, bei Tee 2,5 Kilogramm übersteigen. Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schifferäumen und dergleichen lagern, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschlusse hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzuzeigen. Vorräte, die sich mit dem Beginn des 3. Januar unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Die Aufforderung zur Erstattung der Anzeige erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen. Auf Zuwiderhandlungen gegen die Bekanntmachung ruhen strenge Strafen.